

# Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma

Konrad Feder  
Werkzeug-Präzisions-Montage und Lohnarbeit  
Kleinweisach 10a  
91487 Vestenbergsgreuth

## Allgemeines

Sämtliche Leistungen von Fa. Konrad Feder erfolgen ausschließlich zu den folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Davon abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Durch die Ausführung des Auftrages und die Annahme der von uns gelieferten Waren bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit unseren Bedingungen.

## Angebot und Lieferung

Unsere Angebote sind, soweit sie nicht befristet sind, stets freibleibend; maßgebend für den Umfang der Lieferung sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen.

Bestellungen und Aufträge sind angenommen, wenn die Auftragsbestätigung vorliegt.

Bei Angeboten mit zeitlicher Bindung und einer bestimmten Annahmefrist ist das Angebot maßgebend, wenn keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

Nebenabreden und Änderungen müssen durch uns schriftlich bestätigt werden.

Konstruktions- und Gewichtsänderungen, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor.

Zeichnungen und Unterlagen, die dem Angebot beigelegt sind, dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers und dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz.

## Preis und Zahlung

Die Preise gelten ab unserem Werk. Die Preise enthalten die gesetzlichen Mehrwertsteuer und die Verpackungskosten; es gelten die jeweiligen Steuern und Kosten bei Lieferung und Abnahme. Sofern sich die Grundlagen der Kalkulation ändern, behalten wir uns Preisanpassungen vor.

Der Rechnungsbetrag wird nach Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen netto fällig. Bei Zeitüberschreitungen behalten wir uns vor, den Verzugsschaden in Höhe des von uns beanspruchten Bankkredites geltend zu machen.

## Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der von Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernissen, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind.

Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterliefern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen, Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch halbe v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Besteller bleibt weiterhin zur Tragung der Lagerkosten verpflichtet.

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Satzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerter Frist zu beliefern.

## Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, mit dem Versand auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Verzögert sich der Versand durch Umstände, die vom Besteller zu vertreten sind, so geht die Gefahr, vom Tage der Versandbereitschaft an, auf den Besteller über.

Auf Wunsch des Bestellers schließen wir auf seine Kosten für die Sendung eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken ab.

Teillieferungen sind zulässig, soweit dies vereinbart ist oder sich aus der Natur des Auftrags ergibt. Der Besteller ist auch für Teillieferungen zur Abnahme verpflichtet. Wir sind zur Abrechnung über Teilleistungen berechtigt.

## Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen Bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller unabhängig vom Rechtsgrunds unser Eigentum.

Die Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben uns vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe unseres Eigentums unsere Rechte aus dem Werkvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abs. 1.

Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung Dritten zwecks Zahlung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen sowie uns den Dritten zu benennen, um unmittelbar unsere Ansprüche geltend zu machen.

Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt über uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware. Der Besteller hat unsere Vorbehaltsware getrennt aufzubewahren oder zu bezeichnen. Für den Verlust unseres Eigentums haftet der Besteller unbeschadet unserer Forderung.

Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen, steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor den übrigen Forderungen.

Wird unsere Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungs halber an uns ab, ohne dass es besonderer Erklärung bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderungen gilt der vorangegangene Absatz entsprechend.

Zu anderen als den oben genannten Verfügungen über die Vorbehaltsware insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist der Besteller nicht befugt. Er hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte an den in unserem Eigentum stehenden Gegenständen unverzüglich mitzuteilen.

Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht uns gegen über in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen. Der Besteller hat kein Recht zum Besitz. Der Besteller verliert sein Recht zum Besitz mit der Verletzung der vorstehenden Pflichten. Er ist uns über Restschuld hinaus zum Schadensersatz verpflichtet, falls wir unsere Ware nicht mehr erlangen können.

## **Gewährleistung**

Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, halten wir wie folgt:

Alle Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, bzw. neu zu erbringen. Für die nachgebesserte Sache oder das Ersatzstück, bzw. die neu erbrachte Leistung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Die Frist für die Haftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.

Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Wareneingang schriftlich zu melden.

Ist die Beanstandung berechtigt, tragen wir die Kosten des Ersatzteiles und die Versandkosten maximal in Höhe des Auftragswertes. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Der Besteller hat uns für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und der Abwehr großer Schäden hat der Besteller mit unserer vorherigen Zustimmung das Recht, den Mangel selbst oder durch dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Ein Recht des Bestellers aus Rücktritt oder Minderung ist nur gegeben, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach Mahnung nicht rechtzeitig erfolgte oder endgültig fehlgeschlagen ist.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz einschließlich Mangelfolgeschäden, die nicht an dem geliefertem Werk selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Diese gelten als an den Besteller abgetreten. Haftungsbeschränkungen des Lieferanten gelten auch gegenüber dem Besteller.

Im übrigen übernehmen wir keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, eigenmächtige Instandsetzungsversuche und Änderungen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; chemische Einflüsse, elektrische Einflüsse etc., auf die wir keinen Einfluss haben.

Unsere Angaben zum Liefergegenstand und zum Verwendungszweck, z.B. über Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte, Temperaturen etc. stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kenngrößen dar und keine zugesicherten Eigenschaften.

Sie sind unverbindliche Richtwerte und gelten nur insoweit als zugesichert, als sie mit dem Kunden für dessen speziellen Einsatzzweck und den hierfür vom Kunden (Besteller) freigegebenen Musterwerken entsprechen. Weichen wir hiervon unerheblich ab, stehen dem Besteller keine Gewährleistungsrechte, insbesondere auch keine Nachbesserungsrechte zu.

Bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten gehen wir nur auf Nachbesserung ein. Die obigen Regeln über Rücktritt und Minderung gelten entsprechend. Schadensersatzansprüche sind vollumfänglich ausgeschlossen. Vorstehendes gilt auch für Beratungen und andere Handlungen, aus denen sich etwaige Ansprüche des Bestellers gegen uns ergeben können.

Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsanpassung

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang unmöglich ist. Dem Besteller steht ein Recht zum Rücktritt auch dann zu, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung unmöglich wird, und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

Liegt Leistungsverzug von uns vor und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist, die nicht eingehalten wird, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Tritt durch Verschulden des Bestellers ein Annahmeverzug ein, so bleibt er zur Gegenleistungen verpflichtet.

(Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer 4, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung verändert oder auf unseren Betrieb einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns ein Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.) Soweit eine Anpassung den Inhalt unserer Leistung wesentlich verändert, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, falls die erforderliche Anpassung für uns wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

## **Schadensersatzansprüche**

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verletzung der Pflichten bei den Vertragsverhandlungen werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeiten die Haftung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

## **Gerichtsstand**

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Betrieb, Gerichtsstand ist, soweit nach § 38 Zivilprozessordnung zulässig, der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.

Gültig bis auf Widerruf, gez. Konrad Feder

Kleinweisach 24.04.2009